

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der Katholischen jungen Gemeinde St. Peter und Paul Bad Driburg

0. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Mitgliederversammlung der Katholischen jungen Gemeinde St. Peter und Paul Bad Driburg.

1. Vorbereitung und Einberufung

- 1.1. Der Termin der jährlichen Mitgliederversammlung wird von der Pfarlleitung festgelegt.
- 1.2. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Pfarlleitung.
- 1.3. Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Pfarlleitung festgelegt und veröffentlicht.
- 1.4. Zur Mitgliederversammlung wird von der Pfarlleitung mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin eingeladen.

2. Durchführung

- 2.1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Beschluss aufgehoben werden.
- 2.2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinschaft können sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.
- 2.3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Pfarlleitung. Die Leitung kann delegiert werden.

- 5.7.2. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Mitgliederversammlung bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

6. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- 6.1. Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redenden Liste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.
- 6.2. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b) Antrag auf Schluss der Redenden Liste
 - c) Antrag auf Beschränkung der Rednerzeit
 - d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - f) Antrag auf Nichtbefassung
 - g) Hinweis zur Geschäftsordnung
 - h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- 6.3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; anderenfalls ist nach Anhörung des Einspruches sofort abzustimmen.
- 6.4. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitz verbindlich.

7. Persönliche Erklärungen

- 7.1. Nach Schluss der Beratung eines Tagungsordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Vorsitz das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der Protokoll schreibenden Person abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

3. Anträge

- 3.1. Anträge an die Mitgliederversammlung können von stimmberechtigten Mitgliedern, der Pfarlleitung, der Leiterrunde und den von der Pfarlleitung eingerichteten Ausschüssen gestellt werden. Die Antragsstellenden haben das Recht zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens drei Wochen vorher eingereicht werden.
- 3.2. Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung

4. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

5. Beratungen

- 5.1. Das Wort wird durch den Vorsitz in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.
- 5.2. Antragsstellende und Berichterstattende können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.
- 5.3. Die Redezeit kann von dem Vorsitz begrenzt werden. Dies kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.
- 5.4. Der Vorsitz kann Redende, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.
- 5.5. Gegen Maßnahmen des Vorsitizes ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.6. Beginn der Beratungen
 - 5.6.1. Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der endgültigen Tagesordnung.
 - 5.6.2. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt und abgesetzt werden.
- 5.7. Schluss der Beratungen
 - 5.7.1. Die Mitgliederversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

8. Abstimmungen

- 8.1. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.
- 8.2. Abstimmung über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abgestimmt wird mit Handzeichen.
- 8.3. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- 8.4. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
- 8.5. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- 8.6. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratung über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.
- 8.7. Der Vorsitz stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

9. Wahlen

- 9.1. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- 9.2. Auf Antrag kann Abstimmung auf Handzeichen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.
- 9.3. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

10. Wahl der Mitglieder der Pfarlleitung

- 10.1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung haben das Recht Kandidat:innen vorzuschlagen.
- 10.2. Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.
- 10.3. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

- 10.4. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit. Sind mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen Enthaltungen, so ist die Person nicht gewählt.
- 10.5. Über jede Kandidatin wird mit ja, nein oder Enthaltung abgestimmt.
- 10.6. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.
- 10.7. Steht für ein Amt nur eine Kandidatin zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

11. Abwahl der Mitglieder der Pfarrleitung

- 11.1. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern der Pfarrleitung werden wie Änderungsanträge zur Satzung, gemäß Ziffer 3 der Geschäftsordnung behandelt.
- 11.2. Der Antrag ist abgelehnt, wenn ihm weniger als Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

12. Protokoll

- 12.1. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Und wird den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich gemacht.
- 12.2. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch erhoben wurde.

13. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 13.2. Die Pfarrleitung muss eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.
- 13.3. Die Pfarrleitung kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

14. Einzelfallentscheidung

Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

15. Inkrafttreten

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Katholischen jungen Gemeinde St. Peter und Paul Bad Driburg in Bad Driburg und nach Zustimmung durch die Diözesanleitung der KJG am 11. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung aus dem Jahr 2006 außer Kraft.